



Kreuztaler Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Können Sie einen Zuschuss zu den Erdgas- und Stromkosten Ihres Unternehmens beantragen?

Bei kriegsbedingt stark gestiegenen Energiekosten hilft Ihnen das Energiekostendämpfungsprogramm (EKDP)!

Erfüllt Ihr Unternehmen die folgenden Antragsvoraussetzungen?

- ✗ Es befindet sich nicht im Insolvenzverfahren,
- ✗ ist in einer **energie- und handelsintensiven Branche** nach dem Anhang I der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (KUEBLL) oder nach dem Anhang des EU-Krisenrahmens tätig und
- ✗ hatte im letzten Jahr **Energiebeschaffungskosten von mind. 3 %** seines Produktionswerts.



Sie können für die Monate 02-09/2022 Zuschüsse aus dem EKDP beantragen. Je nach Förderstufe gibt es unterschiedlich hohe Zuschüsse, max. 70 % der förderfähigen Kosten.

	Förderstufe 1	Förderstufe 2	Förderstufe 3
Wirtschaftsbranche enthalten im	Anhang I KUEBLL	Anhang I KUEBLL	Anhang EU-Krisenrahmen
Betriebsverlust je Fördermonat	-	ist nachzuweisen	ist nachzuweisen
Verhältnis der förderfähigen Kosten (s.u.) zum Betriebsverlust	-	mind. 50 % des Betriebsverlusts	mind. 50 % des Betriebsverlusts
Monatlicher Zuschuss für 02-06/2022	30 %	50 %	70 %
Monatlicher Zuschuss für 07-09/2022	20 %	40 %	60 %
Max. Förderbetrag pro Monat bzw. gesamt	250.000 € / 2 Mio. €	3.125.000 € / 25 Mio. €	6.250.000 € / 50 Mio. €

So ermitteln Sie die förderfähigen Kosten getrennt nach Strom und Erdgas:

durchschnittlicher Preis im Fördermonat je Energieeinheit
 – durchschnittlicher Preis im Jahr 2021 je Energieeinheit x 2
 = Zwischenergebnis
 x selbstverbrauchte Energieeinheiten im Fördermonat
 = förderfähige Kosten
 (bei Erdgas Deckelung auf 80 % der 07-09/2021 verbrauchten Menge)



Achtung: Ausschlussfristen!

- **Bis 31.08.2022: Antrag stellen** über das ELAN-K2 Online-Portal auf der Website des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
- **Bis 28.02.2023: Nachweise erbringen**, z.B. Angaben zu förderfähigen Kosten und Energiebeschaffungskosten
- **Bis 29.02.2024: Nachweise erbringen**, z.B. handelsrechtlich geprüfte und testierte Abschlüsse

So werden die Zuschüsse ausbezahlt bzw. zurückgefordert:

Phase 1, bis 31.12.2022, spätestens bis 31.03.2023: Bewilligung und Auszahlung eines Abschlags i.H.v. **80 % des Zuschusses** je Fördermonat

Phase 2, bis 30.06.2023: Endabrechnung und ggf. Rückforderung des Abschlags bzw. Auszahlung der übrigen **20 % des Zuschusses**

Phase 3, ab 29.02.2024: Überprüfung der Zuschüsse nach Förderstufe 2 und 3 und ggf. Rückforderung



Gut zu wissen:

Zusammen mit dem Antrag muss auch eine Erklärung eingereicht werden, dass

- das Unternehmen **keine extensive Steuervermeidung** betreibt,
- die **Geschäftsführung** auf eine Erhöhung und den variablen Teil ihrer **Vergütung verzichtet** und
- das Unternehmen **Energieeffizienzmaßnahmen** umsetzt.

Weitere Informationen erhalten Sie in einem **Merkblatt des BAFA**, das Sie auf www.bafa.de finden, wenn Sie „EKDP Merkblatt“ ins Suchfeld eingeben.

Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung

Bei individuellen Fragen - z.B. zu den Antragsvoraussetzungen, der Kostenberechnung oder den Nachweisen - sprechen Sie uns gern an.